

**Zusatzversorgung:
Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte und
Versicherungsnachweis 2017**

Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wurde zum Stichtag 31.12.2001 durch den Übergang vom alten Gesamtversorgungssystem zum Versorgungspunktesystem grundlegend geändert. Die bis zum Stichtag erworbenen Zusatzrentenansprüche wurden in eine sogenannte „Startgutschrift“ überführt. Umstritten waren damals die Übergangsregelungen für die Jahrgänge ab 1947, die am 31.12.2001 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (sogenannte rentenferne Pflichtversicherte).

Nachdem der Bundesgerichtshof in seinen Grundsatzurteilen von 2007 und 2016 die bisherigen Neuregelungen für unwirksam erklärt hatte, war eine Neuregelung notwendig geworden. Daraufhin einigten sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes nach mehreren Verhandlungsrunden am 08. Juli 2017 über Eckpunkte für eine weitere Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte.

Bisher erhielt jede/r rentenferne Versicherte pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung einen Anteil von 2,25 Prozent der für sie/ihn ermittelten höchstmöglichen Vollleistung. Nach der Neuregelung wird dieser Faktor in Abhängigkeit vom Beginn der Pflichtversicherung verändert und beträgt mindestens 2,25 und höchstens 2,5 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr.

Nun werden die „Startgutschriften“ für alle rentenfernen Pflichtversicherten individuell neu nachberechnet, was in vielen Fällen zu einer Erhöhung der Startgutschriften führen wird. Die Erhöhungen werden durchschnittlich monatlich zwischen 0,37 Euro (Alter bei Versicherungsbeginn 54 Jahre) und 17,57 Euro (Alter bei Versicherungsbeginn 20 Jahre) betragen. Den Beschäftigten, die bereits in Rente sind, wird eine Erhöhung rückwirkend ab Rentenbeginn nachgezahlt.

Für die Neuberechnung ist ein gesonderter Antrag der Versicherten nicht erforderlich, die „Startgutschriften“ werden automatisch neu berechnet und den Pflichtversicherten mitgeteilt.

Aufgrund dieser Neuberechnung wird der Nachweis über die bei der VBL erworbenen Anwartschaften für das Jahr 2017 voraussichtlich im Zeitraum von Ende September 2018 bis Anfang Oktober 2018 an die Pflichtversicherten verschickt.

Kolleginnen und Kollegen, die 1947 oder später geboren wurden, 2001 im öffentlichen Dienst angestellt waren und 2002 noch nicht in Rente gegangen sind, können monatlich mit mehr Rente rechnen. Daher empfehlen wir eine genaue Prüfung des Versicherungsnachweises 2017, der in den nächsten Tagen an die Betroffene verschickt wird.